



Das phantastische öffentliche Recht

hier: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht im Überblick

A) Zulässigkeit

I. Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs

1. aufdrängende Spezialzuweisung zum Verwaltungsgericht (Bsp. § 54 Abs. 1 BeamtStG, § 126 Abs. 1 BGG)
2. Generalklausel § 40 Abs. 1 VwGO
 - a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) nichtverfassungsrechtlicher Art
3. Keine abdrängende Sonderzuweisung (Bsp. § 23 Abs. 1 EG GVG)

II. Statthafte Klageart



III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen



IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Unterschiedlicher Standort der Prüfung. Ausführungen nur, wenn Anhaltspunkte im Sachverhalt

1. Deutsche Gerichtsbarkeit: §§ 17, 18 GVG
Standort der Prüfung: Vor dem Verwaltungsrechtsweg
2. Örtliche / sachliche / instanzielle Zuständigkeit: §§ 45 ff VwGO
Standort der Prüfung: Vor der statthafte Klageart
3. Ordnungsgemäße Klageerhebung: §§ 81, 82 VwGO
Standort der Prüfung: In der statthafte Klageart
4. Klageänderung: § 91 VwGO
Standort der Prüfung: In der statthafte Klageart
5. Keine anderweitige Rechtshängigkeit
Standort der Prüfung: Nach der statthafte Klageart
6. Keine entgegenstehende Rechtskraft: § 121 VwGO
Standort der Prüfung: Nach der statthafte Klageart
7. Beteiligten-, Prozess-, Postulationsfähigkeit: §§ 61 ff VwGO
Standort der Prüfung: Nach den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen
8. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
Standort der Prüfung: Nach den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen und vor der Begründetheit
9. Klagehäufung: § 44 VwGO (keine Zulässigkeitsvoraussetzung!)
Standort der Prüfung: Am Ende der Zulässigkeit der Klage
10. Beiladung Dritter (keine Zulässigkeitsvoraussetzung!)
Standort der Prüfung: Zwischen Zulässigkeit und Begründung

B) Begründetheit

